

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Ergebnis der Vorprüfung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Antrag der Gemeinde Nümbrecht auf Erteilung einer Plangenehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Erneuerung dreier Durchlässe in Ortslage Elsenroth in Nümbrecht am Hillenbach

Die Gemeinde Nümbrecht plant die Erneuerung dreier Durchlässe in Elsenroth in Nümbrecht am Hillenbach. Es handelt sich um das Flussgebiet 272632 „Hillenbach“. Die vorliegende Maßnahme ist eine Maßnahme im Rahmen des Sanierungskonzepts Elsenroth am Hillenbach des Ing.-Osterhammel GmbH von August 2020.

Die Maßnahme erfasst insgesamt drei Durchlässe am Hillenbach. Diese sind wie folgt zu verorten:

Maßnahme Durchlass Quellenweg Norden (D10); **Kilometer 2 + 252**, Maßnahme Durchlass Fußweg/ Brunnenhütte (D11); **Kilometer 2 + 142 und** Maßnahme Durchlass Quellenweg Süden (D12); **Kilometer 2 + 035**.

In den 2 Abschnitten, im Bereich von Bau-km 127,50 bis 155 und ca. Bau-km 185 bis ca. 220,31, wird das Bachbett geringfügig angepasst, d.h. die Böschungen abgeflacht und die Bachsohle auf 1,00 m Breite vergrößert. Im Bereich der vorhandenen Einleitungsstellen werden Bachbett und Böschungen mit einer Steinstickung befestigt. Die neuen Böschungen werden naturnah gestaltet und mit einer Einsaat und Initialpflanzung versehen.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um einen Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 WHG.

Gemäß § 68 Abs. 1 WHG bedarf der Gewässerausbau grundsätzlich der Planfeststellung durch die zuständige Behörde.

Für einen Gewässerausbau, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, kann anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden (§ 68 Abs. 2 WHG).

Das hier beantragte wasserwirtschaftliche Vorhaben fällt unter § 2 Abs. 4 Nr. 1 c) UVPG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und ist eine sonstige Ausbaumaßnahme im Sinne von Nr. 13.18.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG.

Bei dem Vorhaben war daher nach § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 13.18.2 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung zu untersuchen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3. UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die erste Stufe der standortbezogenen Vorprüfung hat ergeben, dass bei dem oben genannten Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß Nr. 2. 3 ff. der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Das Plangebiet (Quellenweg) befindet sich geringfügig innerhalb des Landschaftsplanes Nr. 4 „Nümbrecht/Waldbröl“. Der Hillenbach ist als Zufluss der Bröl mit seiner Talung als Teil des Natura-2000-Gebietes Brölbach festgesetzt und als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Ebenso werden gesetzlich geschützte Biotope erfasst. Die nähere Prüfung ergab jedoch, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele dieser Gebiete betreffen können. Es besteht somit keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind mit Hinweis auf die dafür maßgebenden Kriterien der Anlage 3 des UVPG anzugeben (§ 5 Abs. 2 Satz 1 bis 3 UVPG):

Während der Baumaßnahmen kommt es vorübergehend zu kurzfristigen Beeinträchtigungen bei der Entnahme alter Durchlässe, dem Neubau der neuen Rahmendurchlässe und der Profilierung neuer Bachabschnitte. Die baubedingten Beeinträchtigungen sind als zeitlich begrenzt wirksame Eingriffsfolgen zu werten, die durch die anlagebedingten positiven Wirkungen des Vorhabens überlagert werden.

Sowohl die hydraulische als die ökologische Durchgängigkeit des Gewässers werden deutlich verbessert. Dies wird zu einer Verbesserung der ökologischen Situation des gesamten Gewässersystems Bröl beitragen. Insgesamt wird die Durchgängigkeit für alle wandernde Arten in und am Gewässer im Natura 2000-Gebiet einschließlich des Mündungsbereiches in die Bröl hergestellt, sodass die Wirkungen über das unmittelbare Plangebiet hinaus ausstrahlen. Insgesamt ergibt sich für die Schutzgüter des UVPG sowie deren Wechselwirkungen eine positive Bilanz durch die vorgesehenen Maßnahmen.

Das geplante Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Gummersbach den 22.01.2025
Oberbergischer Kreis
Der Landrat
- Untere Wasserbehörde -
Im Auftrag
gez.
Julia Steiner